

*Dipl.-Betriebswirtin (FH) Linda Gauss, Dipl.-Volkswirtin Nora Heil,  
Dipl.-Kauffrau/Dipl.-Handelslehrerin Simone Scharfe*

# Die gesetzliche Sozialversicherung in den Finanz- und Personalstatistiken

*Die Finanz- und Personalstatistiken bilden die Grundlage für die Darstellung des Staatssektors in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Neben Bund, Ländern und Gemeinden sowie Gemeindeverbänden zählt auch die gesetzliche Sozialversicherung nach den Richtlinien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995 zum Sektor Staat. Im vorliegenden Beitrag wird die gesetzliche Sozialversicherung als vierter Teilssektor des öffentlichen Gesamthaushaltes vorgestellt.*

*Die gesetzlichen Sozialversicherungszweige und -träger in Deutschland sind durch die verschiedenen Bücher des Sozialgesetzbuches definiert. Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bilden den vierten Kernhaushalt des öffentlichen Gesamthaushaltes.*

*In den letzten Jahren haben die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung verstärkt Aufgaben und somit auch die zugehörigen Einnahmen und Ausgaben sowie das Personal aus dem Kernhaushalt ausgelagert. Dies erfolgte außer durch Neugründung von Unternehmen auch durch den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen. Abhängig von ihrem wirtschaftlichen Verhalten sowie der Art der Finanzierung zählen die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zum Sektor Staat und werden dann als Extrahaushalte bezeichnet.*

*Durch die Nutzung des Schalenkonzeptes in den Finanz- und Personalstatistiken wird auch für die gesetzliche Sozialversicherung und deren öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen eine gute statistische Abbildung gewährleistet.*

## 1 Die gesetzliche Sozialversicherung im Rahmen des Schalenkonzeptes der Finanz- und Personalstatistiken

In den Finanz- und Personalstatistiken wird zwischen den Kernhaushalten, Extrahaushalten sowie sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen unterschieden. Der Begriff Haushalte wird hierbei im Sinne von ökonomischen Einheiten verwendet. Die finanzökonomischen Informationen zu Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Erträgen und Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind in den Haushaltsplänen enthalten. Kernhaushalte sind neben den Gebietskörperschaften Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände auch die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung.

In den letzten Jahren kam es in Deutschland zu verstärkten Ausgliederungen, zu Neugründungen und Beteiligungserwerb an öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen<sup>1</sup>, an welchen Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die gesetzliche Sozialversicherung maßgeblich (das heißt mit mehr als 50% des Stimmrechts oder Nennkapitals) beteiligt sind.<sup>2</sup> Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen verfügen über ein eigenes Rechnungswesen, sodass ihre Einnahmen und Ausgaben nicht mehr im jeweiligen Kernhaushalt enthalten sind. Als

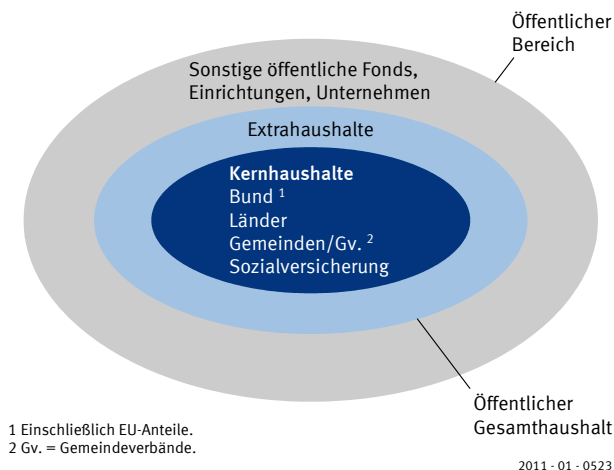
<sup>1</sup> Einschließlich Sondervermögen (= rechtsfähige Einheiten, die zur Erfüllung einzelner begrenzter Aufgaben geschaffen wurden und getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten sind).

<sup>2</sup> Für nähere Informationen zu öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen und deren Zuordnung zum Staatssektor siehe Schmidt, N.: „Ausgliederungen aus dem Kernhaushalt: öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ in WiSta 2/2011, Seite 154 ff.

Extrahaushalte werden öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen bezeichnet, die nach den Richtlinien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995 dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, welche als Marktproduzenten<sup>3</sup> agieren – und somit nicht zum Sektor Staat zählen –, werden als sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen charakterisiert.

Für eine vollständige Darstellung finanzstatistischer Daten des öffentlichen Gesamthaushaltes beziehungsweise des öffentlichen Bereichs wurde vonseiten der amtlichen Statistik das sogenannte Schalenkonzept<sup>4</sup> entwickelt. Das Modell basiert auf drei Schalen, wobei sich die innere Schale aus den Kernhaushalten Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gesetzliche Sozialversicherung zusammensetzt. Die mittlere Schale umfasst die Extrahaushalte. Die innere und die mittlere Schale bilden zusammen das Aggregat „Öffentlicher Gesamthaushalt“. Die äußere Schale der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen umschließt das Modell. Die Kombination aller drei Schalen wird als „Öffentlicher Bereich“ bezeichnet.

Schaubild 1 Das Schalenkonzept



Ziel des Schalenkonzeptes ist es, Kernhaushalte und ausgegliederte Einheiten zu integrieren, um den öffentlichen Gesamthaushalt ganzheitlich abzubilden. Beginnend mit dem Berichtsjahr 2007<sup>5</sup> wurden zunächst ausgegliederte Hochschulen und andere ausgewählte Extrahaushalte der Bundes- und Landesebene sowie der gesetzlichen Sozialversicherung in die Ergebnisdarstellung des öffentlichen Gesamthaushaltes einbezogen. Ab dem Berichtsjahr 2011 wird angestrebt, die innere und mittlere Schale vollständig darzustellen, das heißt alle Extrahaushalte werden gemeinsam mit den Kernhaushalten in den vierteljährlichen Kassenergebnissen, in der Jahresrechnung, der Personal-

standstatistik sowie den Statistiken der Schulden und des Finanzvermögens aggregiert nachgewiesen. Der Aufbau des Schalenmodells erlaubt es ferner, künftige Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen hinsichtlich der Darstellung des öffentlichen Bereichs zu bedienen.

## 2 Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und deren Ausgliederungen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben, Grundsätze und Rechte der einzelnen Sozialversicherungszweige und -träger werden in den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB) geregelt. Das Sozialgesetzbuch legt die Sozialleistungen fest, die zur Erfüllung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit notwendig sind. Außerdem werden die zur Verwirklichung dieser Leistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen beschrieben.<sup>6</sup>

Schaubild 2 gibt einen Überblick über die Leistungsträger, die für die Sozialleistungen der Arbeitsförderung, der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung (einschließlich Alterssicherung der Landwirte) sowie der sozialen Pflegeversicherung zuständig sind.

### Arbeitsförderung

Im Dritten Buch Sozialgesetzbuch finden sich die Grundsätze und Regelungen der Arbeitsförderung. Zuständig für die Leistungen der Arbeitsförderung sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur für Arbeit ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung, die sich in eine Zentrale, in Regionaldirektionen und in die Agenturen für Arbeit gliedert. Dabei ist die Bundesagentur für Arbeit der für die Durchführung der Aufgaben verantwortliche Verwaltungsträger, dem von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen werden können. Die Regionaldirektionen können auf der mittleren Verwaltungsebene befristete Arbeitsmarktprogramme der Länder durchführen, während bei den Agenturen für Arbeit auf örtlicher Verwaltungsebene die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden besteht.<sup>7</sup>

Die Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung, zu denen beispielsweise das Arbeitslosengeld und die Arbeitsvermittlung gehören, setzt sich hauptsächlich aus Beiträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Dritten sowie aus Umlagen und Mitteln des Bundes zusammen.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> „Öffentliche Unternehmen gelten in der Regel als Marktproduzenten beziehungsweise als sonstige Fonds, Einrichtungen oder Unternehmen, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 % ist.“, siehe Fußnote 2, hier: Seite 155.

<sup>4</sup> Siehe Rehm, H.: „Statistiken der öffentlichen Finanzen – aussagekräftiger und aktueller“ in WiSta 3/2006, Seite 279 ff.

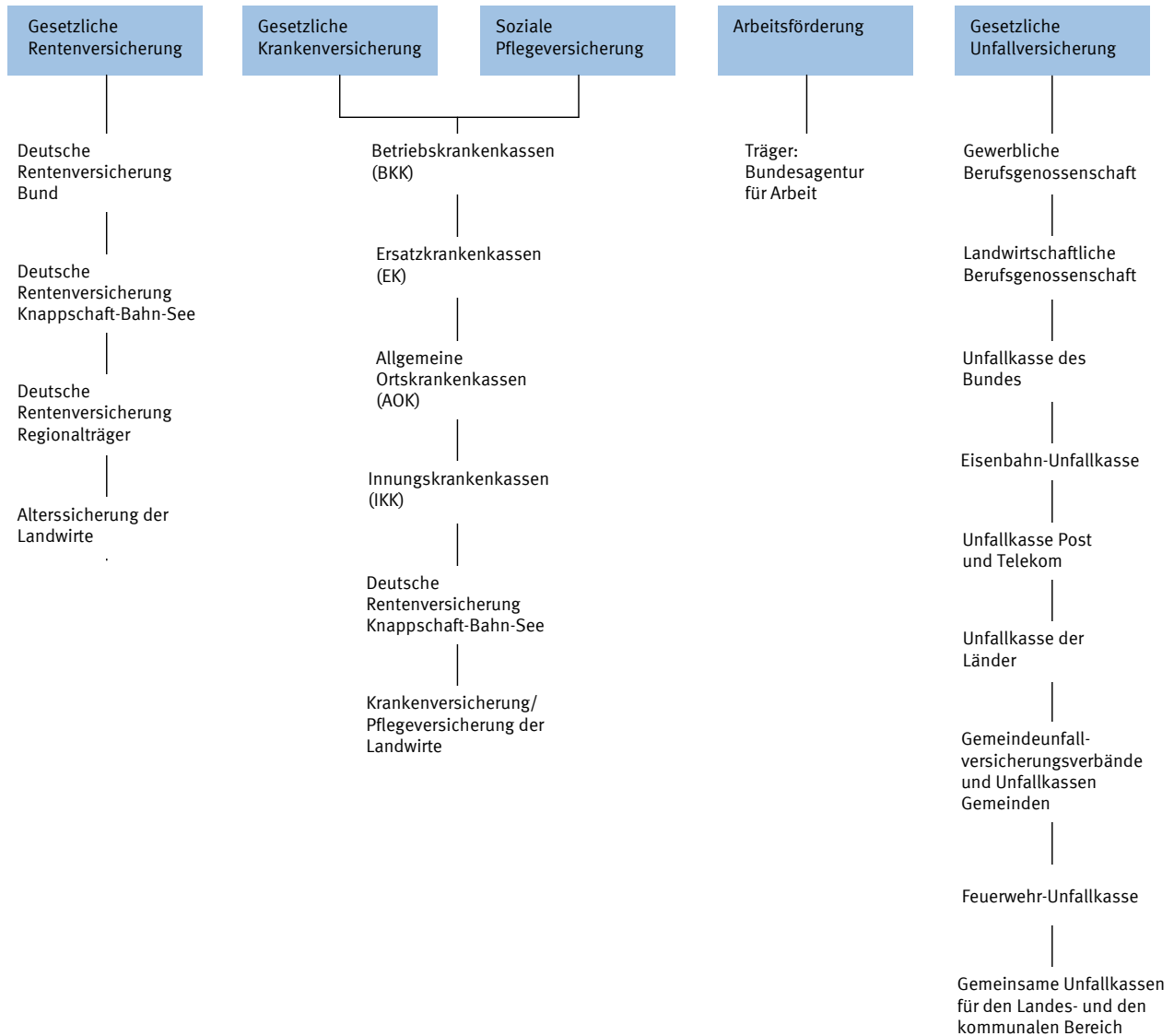
<sup>5</sup> In der jährlichen Schulden- und Finanzvermögenstatistik bereits ab Berichtsjahr 2006.

<sup>6</sup> Siehe Erstes Buch (I) Sozialgesetzbuch (SGB) §1 I, II.

<sup>7</sup> Siehe SGB I § 19 II, SGB III §§ 367, 368.

<sup>8</sup> Siehe [www.deutsche-sozialversicherung.de/de/arbeitslosenversicherung/finanzierung.html](http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/arbeitslosenversicherung/finanzierung.html), abgerufen am 20. Juli 2011.

Schaubild 2 Träger der gesetzlichen Sozialversicherung



2011 - 01 - 0524

**Gesetzliche Krankenversicherung**

Die Vorschriften, Rechte und Pflichten der gesetzlichen Krankenversicherung regelt das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch beziehungsweise das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG). Verantwortlich für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Krankenversicherung sowie die Ersatzkassen, die als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung organisiert sind. Die Krankenkassen finanzieren sich hauptsächlich durch Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihrer Mitglieder, die sich aus einem allgemeinen Beitragsatz errechnen.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Siehe SGB I § 21, SGB V § 4, [www.deutsche-sozialversicherung.de/de/krankenversicherung/finanzierung.html](http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/krankenversicherung/finanzierung.html), abgerufen am 20. Juli 2011.

**Soziale Pflegeversicherung**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch regelt die soziale Pflegeversicherung. Die Pflegeversicherung wurde 1995 zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit als ein eigenständiger Sozialversicherungszweig eingeführt. Pflichtversichert sind automatisch alle, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Mitglieder einer privaten Krankenversicherung auch eine private Pflegeversicherung abschließen müssen. Die der jeweiligen Krankenkasse zugeordneten Pflegekassen sind als Träger der sozialen Pflegeversicherung für die Erfüllung der Leistungen zuständig. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Krankenversicherung übernimmt die Pflegeversicherung für deren Versichertenkreis. Die Pflegekassen sind analog zu den Krankenkassen rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die Finanzierung

erfolgt durch Beiträge der Mitglieder sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.<sup>10</sup>

### Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Grundlage für die Unfallversicherung bildet das Siebte Buch Sozialgesetzbuch. Die zuständigen Leistungsträger sind die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Feuerwehr-Unfallkassen, die Eisenbahn-Unfallkasse, die Unfallkasse Post und Telekom, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden, die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und kommunalen Bereich sowie die Unfallkasse des Bundes. Im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungszweigen ist die gesetzliche Unfallversicherung für die Versicherten beitragsfrei, es handelt sich hierbei um eine Pflichtversicherung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beziehungsweise im Bereich der öffentlichen Hand für Bund, Länder und Gemeinden. Die Unfallversicherungsträger sind in paritätischer Selbstverwaltung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Unternehmerinnen und Unternehmer organisiert, wobei als Selbstverwaltungsglieder die Mitgliederversammlung und der Vorstand fungieren.<sup>11</sup>

### Gesetzliche Rentenversicherung (einschließlich Alterssicherung der Landwirte)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch stellt die gesetzliche Grundlage für die Rentenversicherung dar. Erwerbstätige in der Landwirtschaft sind nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert. Die rechtliche Fundierung bildet hierfür das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)<sup>12</sup>. „Für die Erfüllung der Aufgaben der Alterssicherung der Landwirte sind die bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Alterskassen zuständig“.<sup>13</sup> Daneben setzen sich die Leistungsträger aus den Regionalträgern, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zusammen. Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind alle in einem beruflichen, unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen beziehungsweise Auszubildenden mit Ausnahme aller Beamtinnen und Beamten. Auch die Rentenversicherungsträger sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich durch Beitragszahlungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die je zur Hälfte die Beiträge des jeweils gültigen Beitragssatzes übernehmen, sowie durch den Bun-

deszuschuss und sonstige Einnahmen der Rentenversicherungsträger.<sup>14</sup>

### Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) steht für die umfassende soziale Absicherung der in der selbstständigen Land-, Forstwirtschaft und im Gartenbau tätigen Personen, mitarbeitenden beziehungsweise mitversicherten Angehörigen sowie Rentnerinnen und Rentnern. Ein landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger umfasst jeweils eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, eine landwirtschaftliche Alterskasse, eine landwirtschaftliche Krankenkasse und eine landwirtschaftliche Pflegekasse. In den öffentlichen Finanz- und Personalstatistiken wird jeder Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in der Summe von Alterskasse, Krankenkasse, Pflegekasse und Berufsgenossenschaft dargestellt.

Zurzeit existieren neun selbstständige Versicherungsträger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – acht Regionalträger und die Sozialversicherung für den Gartenbau – als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften das Siebte Buch Sozialgesetzbuch, für die landwirtschaftlichen Alterskassen das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), für die landwirtschaftlichen Krankenkassen das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) und für die landwirtschaftlichen Pflegekassen das Elfte Buch Sozialgesetzbuch.<sup>15</sup>

Insgesamt sind derzeit (Stand: Juni 2011) 353 Träger der gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland tätig. Die meisten Träger sind dabei bei der gesetzlichen Krankenversicherung beziehungsweise sozialen Pflegeversicherung zu verzeichnen, die wenigsten im Bereich der Arbeitsförderung, die organisatorisch nur von der Bundesagentur für Arbeit bestimmt wird (siehe Tabelle 1).

## 2.2 Zahlreiche Fusionen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger

Der Kernhaushalt der gesetzlichen Sozialversicherung hat sich in den letzten Jahren durch mehrere Fusionen von Sozialversicherungsträgern verändert. Die Anzahl der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung verringerte sich durch zahlreiche Fusionen von insgesamt 960 im Jahr 2000 auf 388 im Jahr 2010 (siehe Schaubild 3).

Insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung (und damit auch die soziale Pflegeversicherung) waren von zahlreichen Fusionen der Träger in den letzten Jahren gekennzeichnet. Durch diese starke Fluktuation der Berichtseinheiten unterscheidet sich der Kernhaushalt der gesetzlichen

<sup>10</sup> Siehe SGB XI § 1, SGB I § 21a, SGB XI § 46, [www.deutsche-sozialversicherung.de/de/pflegeversicherung/finanzierung.html](http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/pflegeversicherung/finanzierung.html), abgerufen am 20. Juli 2011.

<sup>11</sup> Siehe SGB I § 22, SGB VII § 114, [www.deutsche-sozialversicherung.de/de/unfallversicherung/finanzierung.html](http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/unfallversicherung/finanzierung.html) sowie [www.deutsche-sozialversicherung.de/de/unfallversicherung/organisation.html](http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/unfallversicherung/organisation.html), abgerufen am 20. Juli 2011.

<sup>12</sup> Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I Seiten 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I Seite 1202).

<sup>13</sup> Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), § 49.

<sup>14</sup> Siehe SGB I § 23, SGB VI §§ 125, 132, [www.deutsche-sozialversicherung.de/de/rentenversicherung/versicherte.html](http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/rentenversicherung/versicherte.html) sowie [www.deutsche-sozialversicherung.de/de/rentenversicherung/organisation.html](http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/rentenversicherung/organisation.html) und [www.deutsche-sozialversicherung.de/de/rentenversicherung/finanzierung.html](http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/rentenversicherung/finanzierung.html), abgerufen am 20. Juli 2011.

<sup>15</sup> Siehe [www.lsv.de/](http://www.lsv.de/) sowie [www.lsv.de/spv/index.html](http://www.lsv.de/spv/index.html), abgerufen am 20. Juli 2011.

**Tabelle 1 Träger der gesetzlichen Sozialversicherung**  
Stand Juni 2011

Sozialversicherungsträger	Anzahl
Gesetzliche Rentenversicherung	16
Deutsche Rentenversicherung Bund	1
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See <sup>1</sup>	1
Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	14
Gesetzliche Krankenversicherung beziehungsweise soziale Pflegeversicherung jeweils	145
Betriebskrankenkassen (einschließlich CITY BKK)	120
Ersatzkrankenkassen	6
Allgemeine Ortskrankenkassen	12
Innungskrankenkassen	7
Arbeitsförderung	1
Gesetzliche Unfallversicherung	37
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	9
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	28
Landwirtschaftliche Sozialversicherung	9
Regionalträger	8
Sozialversicherung für den Gartenbau	1
Sozialversicherungsträger insgesamt	353

<sup>1</sup> Auch zuständig für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Sozialversicherung von dem des Bundes (eine Berichtseinheit) und dem der Länder (seit 1990 16 Berichtseinheiten). Lediglich auf der kommunalen Ebene (Gemeinden und Gemeindeverbände) hat sich die Anzahl der Berichtseinheiten (bedingt durch die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften durch Gemeinden beziehungsweise Kreisreformen) in den letzten Jahren ebenfalls kontinuierlich verringert.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Struktur der einzelnen Sozialversicherungszweige hinsichtlich der Anzahl der Träger kurz beschrieben.

Die Struktur der *gesetzlichen Rentenversicherung* (einschließlich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-

Bahn-See) ist in den letzten Jahren maßgeblich von der Reform „Organisationsstruktur der deutschen Rentenversicherung“<sup>16</sup> beeinflusst worden. Diese Organisationsreform hatte neben der Einführung eines einheitlichen Versichertenbegriffs auch die Senkung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ziel. Einen wichtigen Ansatzpunkt für das letztgenannte Ziel stellte die Fusion und verstärkte Kooperation von Versicherungsträgern dar.<sup>17</sup> Infolgedessen reduzierte sich die Zahl der Träger von 27 auf 16 (siehe Anhangtabelle 1).

Die *landwirtschaftliche Sozialversicherung*, die 1999 noch mit 20 Trägern arbeitete, konzentrierte ihre Tätigkeit im Berichtsjahr 2010 auf neun Träger (zu den Fusionen siehe Anhangtabelle 2). Zentrale Grundlage für das Fusionsgeschehen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist das Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) vom 17. Juli 2001 (BGBl. I Seite 1600).

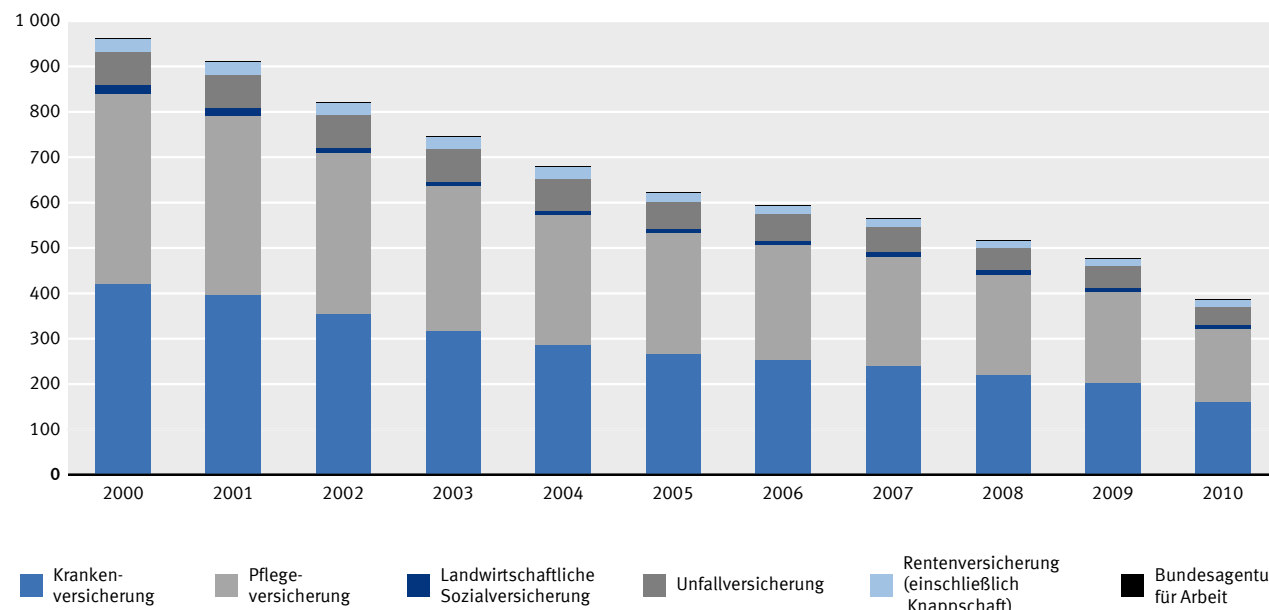
Die meisten Träger verzeichnete die *gesetzliche Krankenversicherung*. Insgesamt belief sich die Zahl der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2010 auf 161, bis Juni 2011 reduzierte sie sich auf 145. Aktuell ist eine Fusion zwischen der Vereinigten IKK und der IKK Classic angekündigt. Damit setzt sich der Konzentrationsprozess im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung weiter fort. Im Vergleich zum Jahr 2000 hat sich die Zahl der Träger um mehr als 60% verringert, verglichen mit dem Jahr 1995<sup>18</sup> sogar um mehr als 80%. Anhangtabelle 3 dokumentiert ergänzend die Fusionen gesetzlicher Krankenversicherungsträger/

<sup>16</sup> Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I Seite 3246).

<sup>17</sup> Siehe hierzu Ruland, F./Dünn, S.: „Die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung“ in Neue Zeitschrift für Sozialrecht 3/2005, Seite 113 ff.

<sup>18</sup> Nach Auskunft des GKV-Spitzenverbandes gab es 1995 noch 960 Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

**Schaubild 3 Entwicklung der Zahl der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung nach Versicherungsweigen**



Quelle: GKV Spitzenverband, DRV-Bund, Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, DGUV-Spitzenverband.

2011 - 01 - 0525



sozialer Pflegeversicherungsträger im Zeitraum von 2009 bis zum ersten Quartal 2011. Laut dem Tätigkeitsbericht 2009 des Bundesversicherungsamtes fällt auf „ ..., dass sich inzwischen auch die Ersatzkassen zu den Akteuren der Fusionstätigkeit zählen und auch kassenartübergreifend Fusionspartner finden“<sup>19</sup>. Als Motivation der freiwilligen Zusammenschlüsse werden Wachstumsstrategien mit den damit verbundenen skalenökonomischen Vorteilen<sup>20</sup>, die sich auch aus „strukturellen und organisatorischen Übereinstimmungen der Fusionspartner“<sup>21</sup> ergeben, genannt. Neben dem freiwilligen Konzentrationsprozess durch Fusionen ist der Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in jüngster Zeit auch durch den ersten Fall der Insolvenz eines Trägers<sup>22</sup> gekennzeichnet.

Anfang des Jahres 1995 wurde durch die Verabschiedung des Elften Buches Sozialgesetzbuch<sup>23</sup> die *soziale Pflegeversicherung* als weiterer Zweig des gesetzlichen Sozialversicherungssystems eingeführt. Die Aufgaben werden von den gesetzlichen Krankenkassen wahrgenommen, denen die Pflegekassen zugeordnet sind. Praktisch existiert damit zu jedem Träger einer gesetzlichen Krankenversicherung parallel ein Träger der sozialen Pflegeversicherung. Damit folgte die Entwicklung der Träger der sozialen Pflegeversicherung der der gesetzlichen Krankenversicherung.

Bei der *gesetzlichen Unfallversicherung* ist sowohl im Bereich der Berufsgenossenschaften als auch bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand in den letzten Jahren ein Konzentrationsprozess zu beobachten: Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften reduzierte sich die Zahl der Träger seit dem Jahr 2000 von 35 auf neun, bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand von 38 auf 27 (zum Fusionsgeschehen der letzten Jahre siehe auch Anhangtabelle 4).

Die jüngste Konzentration der Träger der gewerblichen Berufsgenossenschaften gründet sich insbesondere auf das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG) vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I Seite 2130), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I Seite 1127).

### 2.3 Die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der gesetzlichen Sozialversicherung

In den letzten Jahren haben auch die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung verstärkt Aufgaben und somit auch die zugehörigen Einnahmen und Ausgaben sowie das Personal aus dem Kernhaushalt ausgelagert. Daneben kam es zu

einer Reihe von Unternehmensneugründungen beziehungsweise zu einem erhöhten Beteiligungserwerb durch die Sozialversicherungsträger. Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden als Extrahaushalte bezeichnet, wenn diese nach den Richtlinien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995 dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, welche als Marktproduzenten agieren – und somit nicht zum Sektor Staat zählen –, werden als sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen charakterisiert.

Ein bekanntes Beispiel für einen Extrahaushalt der gesetzlichen Sozialversicherung ist der Gesundheitsfonds. Im Rahmen der Gesundheitsreform wurde der Gesundheitsfonds als Sondervermögen nach § 271 SGB V gegründet und nahm zum 1. Januar 2009 seine Arbeit auf. Die Verwaltung des Gesundheitsfonds erfolgt durch das Bundesversicherungsamt. Die Hauptaufgabe des Gesundheitsfonds ist die zentrale Sammlung der Krankenkassenbeiträge der Versicherten, der Arbeitgeberanteile sowie der staatlichen Zuschüsse. Die Krankenkassen erhalten aus dem Gesundheitsfonds eine einheitliche Grundpauschale je Versicherten mit dem Ziel der Deckung der Gesundheitskosten.<sup>24</sup> Daneben zählen zu den Extrahaushalten der Sozialversicherung unter anderem der Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit, die jeweiligen Spitzenverbände der einzelnen gesetzlichen Sozialversicherungsträger sowie die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung der Länder. Auch Bildungs- beziehungsweise Weiterbildungsstätten und IT-Dienstleister von Sozialversicherungsträgern gehören zu den Extrahaushalten.

Dagegen werden Krankenhäuser oder Unfallkliniken dem Bereich der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der gesetzlichen Sozialversicherung zugeordnet, da laut ESVG 1995 das für öffentliche und private Krankenhäuser geltende System der Preisfestsetzung zu berücksichtigen ist. Zu diesem Bereich zählen auch Unternehmen, welche technische und hauswirtschaftliche Dienste für Krankenhäuser und Unfallkliniken erbringen. 2008 wurden rund 2 % der öffentlich bestimmten Krankenhäuser von Berufsgenossenschaften betrieben. Die berufsgenossenschaftlichen Kliniken erwirtschafteten einen Betriebsertrag von 1069 Millionen Euro. Dem stand ein Betriebsaufwand von 1091 Millionen Euro gegenüber (siehe Anhangtabelle 5).

## 3 Statistischer Nachweis der gesetzlichen Sozialversicherung

Im Rahmen der Statistiken der öffentlichen Finanzen werden neben den Einnahmen und Ausgaben und dem Personalstand ab dem Berichtsjahr 2010 auch die Schulden und das Finanzvermögen der gesetzlichen Sozialversicherung erfasst.

Die *Einnahmen und Ausgaben* der gesetzlichen Sozialversicherung werden vierteljährlich im Rahmen der Kassensta-

19 Siehe Bundesversicherungsamt: „Tätigkeitsbericht 2009“, Seite 22.

20 Siehe beispielsweise [www.finanz-duell.de/news-artikel/wirtschaft/kkh-allianz-und-metro-ag-kaufhof-bkk-fusionieren\\_001340.php](http://www.finanz-duell.de/news-artikel/wirtschaft/kkh-allianz-und-metro-ag-kaufhof-bkk-fusionieren_001340.php), abgerufen am 21. Juli 2011.

21 Siehe beispielsweise [www.1a-krankenversicherung.de/nachrichten/verhandlungsstopp-zur-fusion-aok-plus-mit-aok-hessen-10379](http://www.1a-krankenversicherung.de/nachrichten/verhandlungsstopp-zur-fusion-aok-plus-mit-aok-hessen-10379), abgerufen am 21. Juli 2011.

22 Insolvenz der City-BKK, siehe Bericht im Handelsblatt „Aufsichtsbehörde schließt erste Krankenkasse“ vom 5. Mai 2011, Seite 36 beziehungsweise Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbandes vom 4. Mai 2011 ([www.gkv-spitzenverband.de/Statement\\_Lanz\\_2011504.gkvnet](http://www.gkv-spitzenverband.de/Statement_Lanz_2011504.gkvnet)).

23 Siehe SGB XI vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014).

24 Siehe [www.bmg.bund.de/krankenversicherung/finanzierung/gesundheitsfonds.html](http://www.bmg.bund.de/krankenversicherung/finanzierung/gesundheitsfonds.html), abgerufen am 21. Juli 2011.

tistik ausgewiesen. Basis für die Einnahmen und Ausgaben der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bilden die Angaben aus den Kontenrahmen, die der amtlichen Statistik durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, das Bundesministerium für Gesundheit und durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Verfügung gestellt werden. Ergänzend werden die Einnahmen und Ausgaben der Extrahaushalte der gesetzlichen Sozialversicherung<sup>25</sup> integriert.

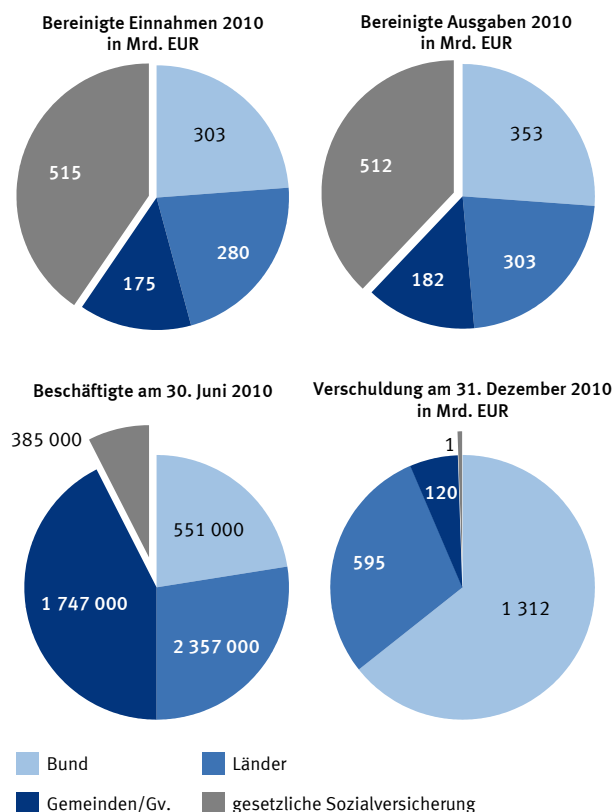
Im Vergleich der vier Teilspektoren des öffentlichen Gesamthaushaltes weist die gesetzliche Sozialversicherung einerseits im vierten Quartal 2010 das höchste Einnahmen- und Ausgabenvolumen aus, andererseits ist sie der Teilspektor, der mit einem Plus von 2,9 Milliarden Euro im Jahr 2010 als einziger einen positiven Finanzierungssaldo realisierte. Zum Jahresende 2009 wies die gesetzliche Sozialversicherung noch ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 14,7 Milliarden Euro aus. Die positive Entwicklung ist durch eine im Vergleich zu den Ausgaben höhere Steigung der Einnahmen bedingt, die vor allem auf ein Plus bei den Beitragseinnahmen, höhere Zuschüsse des Bundes unter anderem an den Gesundheitsfonds sowie eine einmalige Liquiditätshilfe an die Bundesagentur für Arbeit zurückzuführen ist (siehe Pressemitteilung Nr. 131 des Statistischen Bundesamtes vom 31. März 2011).

Die Anzahl der Beschäftigten bei einem öffentlichen Arbeitgeber (der *Personalstand*) wird jeweils zum Stichtag 30. Juni eines Jahres direkt erhoben. Mit rund 385 000 Beschäftigten stellte der Teilspektor der gesetzlichen Sozialversicherung im Vergleich zu den anderen Teilspektoren am 30. Juni 2010 den kleinsten Bereich dar. Im Gegensatz zu den anderen Statistiken erfolgt bei der Personalstandstatistik kein separater Ausweis für die soziale Pflegeversicherung, die in Personalunion von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wahrgenommen wird.

In der jährlichen *Schuldenstatistik* (eine unterjährige Erfassung der Schulden der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung erfolgt derzeit nicht) wurden die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung erstmals mit dem Berichtsjahr 2010 erhoben. Die Erhebung konzentriert sich auf die Schuldenstände zum 31. Dezember eines Jahres. Aktuell ist die Erhebung der Schulden 2010 noch nicht endgültig abgeschlossen. Daher liegen der Darstellung des Schuldenstandes in Schaubild 4 für Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände die Ergebnisse der vierteljährlichen Schuldenstatistik (für das vierte Quartal 2010) zugrunde, für das Schuldenvolumen der gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich deren Extrahaushalte) wurden hingegen vorläufige Ergebnisse aus der jährlichen Schuldenstatistik 2010 herangezogen. Die hier ausgewiesenen Ergebnisse sind daher ausschließlich unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit zu interpretieren.<sup>26</sup>

Schaubild 4 verdeutlicht, dass im Vergleich zu den anderen Teilspektoren die gesetzliche Sozialversicherung nur eine relativ geringe Verschuldung gegenüber dem nicht öffentlichen Bereich aufweist. Dies ist nicht erstaunlich, da die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sich im Grundsatz durch Beiträge und sonstige Einnahmen finanzieren und nur in begrenzten Ausnahmefällen Darlehensaufnahmen bei Kreditinstituten zulässig sind.

Schaubild 4 Eckdaten der vier Teilspektoren



2011 - 01 - 0526

## 4 Zusammenfassung

Die gesetzliche Sozialversicherung zählt nach den Richtlinien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995 neben Bund, Ländern und Gemeinden sowie Gemeindeverbänden zum Sektor Staat. Die Aufgaben, Grundsätze und Rechte der einzelnen Sozialversicherungszweige und -träger sind in den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB) geregelt. Die Zahl der gesetzlichen Sozialversicherungsträger hat sich in den letzten Jahren durch zahlreiche Fusionen kontinuierlich verringert – von insgesamt 960 Trägern im Jahr 2000 auf 388 im Jahr 2010.

Im Berichtsjahr 2010 wies der Teilspektor „gesetzliche Sozialversicherung“ das höchste Volumen an Einnahmen und Ausgaben aller Teilspektoren auf, demgegenüber arbeiteten weniger als 10% der Beschäftigten im öffentlichen Bereich bei den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und auch zum öffentlichen Schuldenstand trug die gesetzliche Sozial-

<sup>25</sup> Im Berichtsjahr 2010 wurden als Extrahaushalte der Gesundheitsfonds, der Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit sowie die Spektrum K integriert.

<sup>26</sup> Endgültige und nach Zweigen differenzierte Ergebnisse zur Verschuldung der gesetzlichen Sozialversicherung werden in der Fachserie 14 „Finanzen und Steuern“, Reihe 5 „Schulden der öffentlichen Haushalte“ sowie in einem Beitrag dieser Zeitschrift zu den Schulden 2010 (voraussichtlich im Herbst 2011) veröffentlicht.

versicherung kaum bei. In den letzten Jahren haben auch die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung verstärkt Aufgaben und somit auch die zugehörigen Einnahmen und Ausgaben sowie das Personal aus dem Kernhaushalt ausgelagert. Dies erfolgte außer durch die Neugründung von Unternehmen auch durch den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen. Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden als Extrahaushalte bezeichnet, wenn diese nach den Richtlinien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995 dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Ein bekanntes Beispiel für einen Extrahaushalt der gesetzlichen Sozialversicherung ist der Gesundheitsfonds. Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, welche als Marktproduzenten agieren, werden als sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen bezeichnet. Hierzu zählen beispielsweise die von den Berufsgenossenschaften betriebenen Krankenhäuser.

Durch die Nutzung des Schalenkonzeptes der Finanz- und Personalstatistiken wird auch für die gesetzliche Sozialversicherung und deren öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen eine gute statistische Abbildung gewährleistet. [u](#)



**Anhangtabelle 1 Die Rentenversicherungsträger (einschließlich Knappschaft) nach der Organisationsreform**

Rentenversicherungsinstitutionen vor der Organisationsreform	Rentenversicherungsinstitutionen nach der Organisationsreform	Zeitpunkt der Fusion
LVA Baden-Württemberg	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	–
LVA Berlin LVA Brandenburg	Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	1. Mai 2006
LVA Braunschweig LVA Hannover	Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	30. September 2005
LVA Hessen	Deutsche Rentenversicherung Hessen	–
LVA Sachsen LVA Sachsen-Anhalt LVA Thüringen	Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	1. Oktober 2005
LVA Niederbayern-Oberpfalz LVA Oberbayern	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	1. Januar 2007
LVA Freie und Hansestadt Hamburg LVA Mecklenburg-Vorpommern LVA Schleswig-Holstein	Deutsche Rentenversicherung Nord	1. Oktober 2005
LVA Ober- und Mittelfranken LVA Unterfranken	Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	1. Januar 2008
LVA Oldenburg-Bremen	Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	–
LVA Rheinprovinz	Deutsche Rentenversicherung Rheinland	–
LVA Rheinland-Pfalz	Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	–
LVA für das Saarland	Deutsche Rentenversicherung Saarland	–
LVA Schwaben	Deutsche Rentenversicherung Schwaben	–
LVA Westfalen	Deutsche Rentenversicherung Westfalen	–
Bahnversicherungsanstalt Bundeskknappschaft Seekasse	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1. Oktober 2005
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Verband Deutscher Rentenversicherungsträger	Deutsche Rentenversicherung Bund	1. Oktober 2005

Quelle: DRV-Bund  
LVA = Landesversicherungsanstalt..

**Anhangtabelle 2 Fusionen von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ab 2000**

Fusionierte Träger	Zeitpunkt der Fusion
Badische LSV und der LSV Württemberg zur <b>LSV Baden-Württemberg</b>	1. September 2000
LSV Mittel- und Oberfranken, der LSV Unterfranken sowie der LSV Oberbayern zur <b>LSV Franken und Oberbayern</b>	1. Januar 2001
LSV Oldenburg-Bremen, der Hannoverschen LSV und der Braunschweigischen LSV zur <b>LSV Niedersachsen-Bremen</b>	1. Januar 2002
Lippische LSV, der Rheinischen LSV und der Westfälischen LSV zur <b>LSV Nordrhein-Westfalen</b>	1. Januar 2002
LSV Hessen, der LSV Rheinland-Pfalz und der LSV für das Saarland zur <b>LSV Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland</b>	1. Juli 2002
LSV Niederbayern/Oberpfalz mit der LSV Schwaben zur <b>LSV Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben</b>	1. Januar 2003
LSV Berlin mit der Sächsischen LSV zur <b>LSV Mittel- und Ostdeutschland</b>	1. April 2004

Quelle: Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Jahresberichte 1999 bis 2009, [www.lsv.de/spv/02\\_lsv/statistiken/00\\_jahresbericht/index.html](http://www.lsv.de/spv/02_lsv/statistiken/00_jahresbericht/index.html)),  
LSV = Landwirtschaftliche Sozialversicherung.

Anhangtabelle 3 Genehmigte Vereinigungen von Krankenkassen ab 2009

Fusionierte Träger	Zeitpunkt der Fusion
Schwenninger BKK, Villingen-Schwenningen, mit der BKK BVM, Hamburg, zur <b>Schwenninger BKK, Villingen-Schwenningen</b>	1. Januar 2009
neue bkk, Heidenheim, mit der BKK Rhein-Neckar, Mannheim, zur <b>neue bkk, Heidenheim</b>	1. Januar 2009
BKK A.T.U., Dachau, mit der Die Persönliche BKK (PBK), Dachau, und encernity I BKK Stadtwerke Hannover AG, Hannover, zur <b>BKK A. T. U., Dachau</b>	1. Januar 2009
advita BKK, Frankenthal, mit der BKK Schott-Zeiss, Mainz, zur <b>BKK advita, Mainz</b>	1. Januar 2009
BKK ZF & Partner, Koblenz, mit der BKK ZF Getriebe GmbH, Saarbrücken, zur <b>BKK ZF &amp; Partner, Koblenz</b>	1. Januar 2009
BKK Pfalz, Ludwigshafen, mit der G + H BKK, Ludwigshafen, zur <b>BKK Pfalz, Ludwigshafen</b>	1. Januar 2009
Betriebskrankenkasse Hoesch, Dortmund, mit der BKK FALKE, Lippstadt, zur <b>Betriebskrankenkasse Hoesch, Dortmund</b>	1. Januar 2009
NOVITAS Vereinigte Betriebskrankenkasse, Duisburg, mit der BKK Gruner+Jahr - Die Präventionskasse, Itzehoe, zur <b>NOVITAS Vereinigte BKK – Die Präventionskasse, Itzehoe</b>	1. Januar 2009
Betriebskrankenkasse Philips, Hamburg, mit der Die Continentale Betriebskrankenkasse, Dortmund, zur <b>Die Continentale BKK, Hamburg</b>	1. Januar 2009
TECHNIKER KRANKENKASSE (TK), Hamburg, mit der IKK-Direkt, Kiel, zur <b>TECHNIKER KRANKENKASSE (TK), Hamburg</b>	1. Januar 2009
Betriebskrankenkasse Herford Minden Ravensberg, Herford, mit der Betriebskrankenkasse Lafarge Dachsysteme, Petershagen, zur <b>Betriebskrankenkasse Herford Minden Ravensberg, Herford</b>	1. Januar 2009
Vereinigte IKK, Dortmund, mit der SIGNAL IDUNA BKK, Dortmund, zur <b>SIGNAL IDUNA IKK, Dortmund</b>	1. Februar 2009
BKK ESSANELLE, Augsburg, mit der Betriebskrankenkasse Barmag-Steinmüller, Remscheid, und der BKK sports direkt, München, zur <b>BKK ESSANELLE, Augsburg</b>	1. April 2009
Kaufmännische Krankenkasse - KKH, Hannover, mit der Betriebskrankenkasse der Allianz Gesellschaften, München, zur <b>KKH - Allianz (Ersatzkasse), Hannover</b>	1. April 2009
NOVITAS BKK - Die Präventionskasse, Itzehoe, mit Betriebskrankenkasse der Norddeutschen Affinerie, Hamburg, zur <b>NOVITAS BKK - Die Präventionskasse, Itzehoe</b>	1. April 2009
KKH-Allianz (Ersatzkasse), Hannover, mit der METRO AG Kaufhof BKK, Köln, zur <b>KKH-Allianz (Ersatzkasse), Hannover</b>	1. Juli 2009
BKK VOR ORT, Oberhausen, mit der BKK Aktiv, Mainz, und der Betriebskrankenkasse Ruhrgebiet, Bochum, zur <b>BKK vor Ort, Bochum</b>	1. Juli 2009
BKK Verkehrsbau Union (BKK VBU), Berlin, mit der Mitteldeutsche Betriebskrankenkasse, Merseburg, zur <b>BKK Verkehrsbau Union (BKK VBU), Berlin</b>	1. Juli 2009
Die Continentale BKK, Hamburg, mit der LOGISTIK BKK, Dortmund, und der BKK Sauerland, Plettenberg, zur <b>Die Continentale BKK, Hamburg</b>	1. Juli 2009
Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK), München, mit der UPM Betriebskrankenkasse, Augsburg, zur <b>Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK), München</b>	1. Juli 2009
Autoclub Betriebskrankenkasse, München, mit der BKK Kassana, Rösau, zur <b>BKK Kassana, München</b>	1. Juli 2009
Novitas BKK - Die Präventionskasse, Itzehoe, mit der ABC BKK, Ennepetal, zur <b>Novitas BKK – Die Präventionskasse, Itzehoe</b>	1. August 2009
Novitas BKK – Die Präventionskasse, Itzehoe, mit der Betriebskrankenkasse Dematic, Wetter, zur <b>Novitas BKK – Die Präventionskasse, Itzehoe</b>	1. Oktober 2009
TAUNUS BKK, Frankfurt, mit der BKK Gesundheit, Balingen, zur <b>BKK Gesundheit, Frankfurt</b>	1. Oktober 2009
SIGNAL IDUNA IKK mit der numIKK zur <b>SIGNAL IDUNA IKK</b>	31. Dezember 2009
ATLAS BKK, Bremen, mit der Betriebskrankenkasse AHLMANN, Büdelsdorf, zur <b>atlas BKK ahlmann, Bremen</b>	1. Januar 2010
Barmer Ersatzkasse mit der Gmünder ErsatzKasse (GEK) zur <b>BARMER GEK</b>	1. Januar 2010
pronova BKK mit den BKKen Ford & Rheinland und Goetze & Partner zur <b>pronova BKK</b>	1. Januar 2010
IKK Sachsen mit der IKK Hamburg, der IKK Baden-Württemberg und Hessen und der IKK Thüringen zur <b>IKK classic</b>	1. Januar 2010
BKK Gesundheit, Frankfurt, mit der BKK fahr, Gottmadingen, zur <b>BKK Gesundheit, Frankfurt</b>	1. Januar 2010
Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK), Heidenheim, mit der neue BKK, Heidenheim, zur <b>Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK), Heidenheim</b>	1. Januar 2010
Schwenninger Betriebskrankenkasse, Villingen-Schwenningen, mit der BKK Ost-Hessen, Wächtersbach, zur <b>Schwenninger Betriebskrankenkasse, Villingen-Schwenningen</b>	1. Januar 2010
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg, mit der Hamburg Münchener Krankenkasse, Hamburg, zur <b>Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse) (DAK), Hamburg</b>	1. Januar 2010
Vaillant BKK, Remscheid, mit der INOVITA Betriebskrankenkasse, Hagen, zur <b>Vaillant BKK, Remscheid</b>	1. Januar 2010
BKK vor Ort, Bochum, mit der Betriebskrankenkasse Deutsche BP Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen, zur <b>BKK vor Ort, Bochum</b>	1. Januar 2010
BKK FTE, Wolfsburg, mit der Audi Betriebskrankenkasse, Ingolstadt, zur <b>Audi Betriebskrankenkasse (Audi BKK), Ingolstadt</b>	1. April 2010
Novitas BKK - Die Präventionskasse, Itzehoe, mit der ktpBKK, Essen, zur <b>Novitas BKK, Hamburg</b>	1. April 2010
pronova BKK mit BKK DER PARTNER zur <b>pronova BKK</b>	1. Juli 2010
SIGNAL IDUNA IKK mit IKK Nordrhein zur <b>Vereinigte IKK, Düsseldorf</b>	1. Juli 2010
NECKERMANN-BETRIEBSKRANKENKASSE, Frankfurt, mit der BANK BKK, Frankfurt, zur <b>Vereinigte BKK, Frankfurt</b>	1. Juli 2010
BKK vor Ort, Bochum, mit der BKK N-ERGIE, Nürnberg, und der BKK Westfalen-Lippe, Münster, zur <b>BKK vor Ort, Bochum</b>	1. Oktober 2010
BKK Kassana, München, mit der salvina BKK, Planegg-Martinsried, zur <b>BKK Kassana, München</b>	1. Januar 2011
Vereinigte BKK, Frankfurt, mit der BKK ENKA, Kelsterbach, zur <b>Vereinigte BKK, Frankfurt</b>	1. Januar 2011
mhplus Betriebskrankenkasse, Ludwigsburg, mit der Gemeinsame Betriebskrankenkasse Köln (GBK), Köln, zur <b>mhplus Betriebskrankenkasse, Ludwigsburg</b>	1. Januar 2011
BKK vor Ort mit der DRÄGER & HANSE BKK zur <b>BKK vor Ort, Bochum</b>	1. April 2011

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit.  
BKK = Betriebskrankenkasse.

**Anhangtabelle 4 Fusionen von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ab 2002**

Fusionierte Träger	Zeitpunkt der Fusion
Feuerwehr-Unfallkasse Hannover und Feuerwehr-Unfallkasse Oldenburg zur <b>Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen</b>	1. Juli 2002
Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr zur <b>Unfallkasse des Bundes</b>	1. Januar 2003
Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Badische Unfallkasse, Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband und Württembergische Unfallkasse zur <b>Unfallkasse Baden-Württemberg</b>	1. Juli 2003
BG für Fahrzeughaltungen und Binnenschifffahrts-BG zur <b>BG für Fahrzeughaltungen</b>	1. Januar 2005
Sieben regionale Bau-BG und Tiefbau-BG zur <b>BG der Bauwirtschaft</b>	1. Januar 2005
Süddeutsche Metall-BG und Edel- und Unedelmetall-BG zur <b>BG Metall Süd</b>	1. Mai 2005
Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg und Feuerwehr-Unfallkasse Nord zur <b>Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord</b>	1. Juli 2006
Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg und Unfallkasse Schleswig-Holstein zur <b>Unfallkasse Nord</b>	1. Juli 2006
BG Metall Süd und Norddeutsche Metall-BG zur <b>BG Metall Nord Süd</b>	30. März 2007
Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt und Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen zur <b>Feuerwehr-Unfallkasse Mitte</b>	30. Mai 2007
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen und Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zur <b>Unfallkasse Nordrhein-Westfalen</b>	1. Januar 2008
Großhandels- und Lagerei-BG und BG für den Einzelhandel zur <b>BG Handel und Warendistribution</b>	1. Januar 2008
BG für Feinmechanik und Elektrotechnik und Textil- und Bekleidungs-BG zur <b>BG Elektro Textil Feinmechanik</b>	1. Januar 2008
Verwaltungs-BG und BG der keramischen und Glas-Industrie zur <b>Verwaltungs-BG</b>	1. Januar 2009
BG Elektro Textil Feinmechanik und BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft zur <b>BG Energie Textil Elektro</b>	1. April 2009
Bergbau-BG und Steinbruchs-BG und BG der chemischen Industrie und Papiermacher-BG und Lederindustrie-BG und Zucker-BG zur <b>BG Rohstoffe und chemische Industrie</b>	1. Januar 2010
Verwaltungs-BG und BG der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen zur <b>Verwaltungs-BG</b>	1. Januar 2010
BG für Fahrzeughaltungen und See-BG zur <b>BG für Transport und Verkehrswirtschaft</b>	1. Januar 2010
BG Energie Textil Elektro und BG Druck und Papierverarbeitung zur <b>BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse</b>	1. Januar 2010
BG Nahrungsmittel und Gaststätten und Fleischerei-BG zur <b>BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe</b>	1. Januar 2011
Hütten- und Walzwerks-BG und Maschinenbau- und Metall-BG und BG Metall Nord Süd und Holz-BG zur <b>BG Holz und Metall</b>	1. Januar 2011

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband (DGUV).  
BG = Berufsgenossenschaft.

**Anhangtabelle 5 Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen 2008 nach wirtschaftlicher Tätigkeit**

Mill. EUR

Lfd. Nr.	Posten der Bilanz beziehungsweise Gewinn- und Verlustrechnung	Krankenhäuser	Darunter: von Berufsgenossenschaften betriebene Krankenhäuser	Lfd. Nr.	Posten der Bilanz beziehungsweise Gewinn- und Verlustrechnung	Krankenhäuser	Darunter: von Berufsgenossenschaften betriebene Krankenhäuser
1	Anzahl der Unternehmen .....	594	13	42	Personalaufwand zusammen .....	25 381	596
2	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	579 757	13 939	43	Löhne und Gehälter .....	20 323	481
3	darunter: weiblich .....	425 019	9 947	44	Sozialabgaben, Altersversorgung und Unterstützung .....	5 058	114
	<b>Bilanz Aktivseite</b>			45	darunter: Altersversorgung .....	1 215	24
4	<b>Anlagevermögen</b> .....	38 830	1 506	46	Abschreibungen zusammen .....	2 754	81
5	Immaterielle			47	darunter: auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen .....	2 652	81
	Vermögensgegenstände .....	246	6	48	Sonstige betriebliche Aufwendungen	6 026	129
6	Sachanlagen zusammen .....	37 658	1 444	49	<b>Betriebsaufwand</b> <sup>3</sup> .....	46 020	1 091
7	Grundstücke und Gebäude <sup>1</sup> ...	27 541	1 219	50	<b>Betriebsergebnis</b> .....	- 26	- 22
8	Betriebsanlagen <sup>1</sup> .....	2 106	52	51	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	248	13
9	Betriebs- und			52	<b>Betriebsfremde Erträge</b> .....	680	14
	Geschäftsausstattung <sup>1</sup> .....	4 463	108	53	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	175	2
10	Im Bau befindliche Anlagen <sup>1</sup> ...	3 540	65	54	<b>Betriebsfremde Aufwendungen</b> ...	255	3
11	nachrichtlich:			55	<b>Finanzergebnis</b> .....	425	12
	Zugang an Sachanlagen <sup>1</sup> .....	3 793	117	56	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> .....	398	- 10
12	Finanzanlagen .....	926	56	57	<b>Außerordentliches Ergebnis</b> .....	1	0
13	nachrichtlich:			58	<b>Steueraufwand</b> .....	49	1
	Zugang an Finanzanlagen <sup>1</sup> .....	226	10	59	<b>Erträge aus Verlustübernahmen</b> ...	18	-
14	<b>Umlaufvermögen</b> .....	16 308	562	60	<b>Abgeführte Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, (Teil-)Gewinnabführungsverträgen</b>	32	-
15	Vorräte zusammen .....	1 294	36	61	<b>Jahresgewinn beziehungsweise -überschuss, Jahresverlust beziehungsweise Fehlbetrag</b> <sup>4</sup> .....	336	- 11
16	Forderungen zusammen .....	10 347	229				
	darunter:						
17	aus Lieferungen und Leistungen an Gebietskörperschaften, Eigenbetriebe und Einrichtungsträger	5 534	163				
18		3 635	24				
19	Wertpapiere, Bar- und Buchgeldbestände .....	4 667	297				
20	<b>Sonstige Aktiva</b> .....	1 724	19				
	<b>Bilanz Passivseite</b>						
21	<b>Eigenkapital zusammen</b> .....	10 582	1 495				
22	Gezeichnetes Grundkapital beziehungsweise Stammkapital	3 462	1 113				
23	Rücklagen .....	7 870	480				
24	Gewinn/Verlust .....	- 749	- 97				
25	Empfangene Ertragszuschüsse .....	111	-				
26	<b>Rückstellungen zusammen</b> .....	6 330	118				
	darunter:						
27	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen .....	1 122	14				
28	Sonstige Rückstellungen .....	5 104	103				
29	<b>Verbindlichkeiten zusammen</b> .....	12 090	216				
	darunter mit einer Restlaufzeit von:						
30	1 bis 5 Jahren .....	6 838	159				
31	mehr als 5 Jahren .....	1 067	6				
32	<b>Sonstige Passiva</b> .....	27 747	258				
33	<b>Bilanzsumme</b> .....	56 862	2 087				
	<b>Gewinn und Verlustrechnung</b>						
34	Umsatzerlöse .....	35 862	957				
35	Bestandserhöhung oder -verminderung .....	7	1				
36	Andere aktivierte Eigenleistungen ..	8	-				
37	Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten .....	3 125	7				
38	Sonstige betriebliche Erträge .....	5 448	94				
39	<b>Betriebsertrag</b> <sup>2</sup> .....	45 993	1 069				
40	Materialaufwand zusammen .....	11 783	279				
41	darunter: für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren .....	8 580	196				

1 Ohne „Kleine Kapitalgesellschaften“ (§ 267, I HGB) und „Tochterunternehmen“ (§ 264, III HGB).

2 Einschließlich Fördermitteln nach dem KHG.

3 Einschließlich Fördermitteln nach dem KHG (negativer Saldo).

4 Saldierter Wert.

Statistisches Bundesamt; F 305 Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen; 2011.

## Auszug aus Wirtschaft und Statistik

### Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

### Schriftleitung

Roderich Egeler, Präsident des Statistischen Bundesamtes

Brigitte Reimann (verantwortlich für den Inhalt)

Telefon: + 49 (0) 6 11 / 75 20 86

### Ihr Kontakt zu uns

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

### Statistischer Informationsservice

Telefon: + 49 (0) 6 11 / 75 24 05

Telefax: + 49 (0) 6 11 / 75 33 30

### Abkürzungen

WiSta	=	Wirtschaft und Statistik
MD	=	Monatsdurchschnitt
VjD	=	Vierteljahresdurchschnitt
HjD	=	Halbjahresdurchschnitt
JD	=	Jahresdurchschnitt
D	=	Durchschnitt (bei nicht addierfähigen Größen)
Vj	=	Vierteljahr
Hj	=	Halbjahr
a. n. g.	=	anderweitig nicht genannt
o. a. S.	=	ohne ausgeprägten Schwerpunkt
St	=	Stück
Mill.	=	Million
Mrd.	=	Milliarde

### Zeichenerklärung

p	=	vorläufige Zahl
r	=	berichtigte Zahl
s	=	geschätzte Zahl
–	=	nichts vorhanden
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	=	Angabe fällt später an
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
I oder —	=	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt
/	=	keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
()	=	Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.